

## ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

Stand Dezember 2009

**Schlatter**  
Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
Kurfürsten-Anlage 59, 69115 Heidelberg

### 1. Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamte Tätigkeit der Schlatter Rechtsanwälte, Steuerberater, Fachanwälte Partnerschaftsgesellschaft (nachfolgend: Schlatter) gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend: Mandant), soweit diese dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterfällt oder auf die gerichtliche Vertretung des Mandanten bezogen ist. Schlatter ist für den Mandanten in dem Umfang tätig, den die ordnungsgemäße und sorgfältige Bearbeitung des Mandats objektiv erfordert. Regelungen über sachliche und zeitliche Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren.

### 2. Einschaltung externer Kollegen

Für den Fall der mit dem Mandanten abgestimmten Einschaltung externer Kollegen werden deren Leistungen zu den mit der anderen Kanzlei vereinbarten Bedingungen unmittelbar gegenüber dem Mandanten erbracht. Dies gilt auch, wenn die externen Kollegen über Schlatter abrechnen. Die externen Kollegen sind keine Erfüllungsgehilfen von Schlatter.

### 3. Sachbearbeiter

Die Bearbeitung des Mandats erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Rechtsgebiet durch einen Partner oder Außensozius allein. Sofern ein Mandat von mehreren Partnern oder Außensoziolen bearbeitet wird, teilt Schlatter dies dem Mandanten schriftlich mit.

### 4. Honorar

Das Honorar für die Leistungen von Schlatter richtet sich nach der dazu individualvertraglich zu treffenden Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. In diesem Fall richtet sich das Honorar grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, d.h. der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache.

### 5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft sowie der handelnden Rechtsanwälte und Steuerberater ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Mandanten und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der beauftragten Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter, der Steuerberater oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung zwischen Schlatter und dem Mandanten, insbesondere für den Fall grober Fahrlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten. Eine Haftung für die schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

### 6. Versicherung

Bei höheren Schadensrisiken als 1.000.000,00 € bietet Schlatter die Möglichkeit des Abschlusses einer zusätzlichen und somit höheren Haftpflichtversicherung an, soweit der Mandant sich verpflichtet, dadurch entstehende Kosten, insbesondere eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu tragen.

### 7. Korrespondenz

Schlatter übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Mandanten oder Dritten aus der Versendung von Informationen oder Dokumenten auf elektronischem Wege entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.

### 8. Weitergabe von Informationen an Dritte

Die Informationen der Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Schlatter dürfen nur mit Zustimmung von Schlatter an Dritte weitergegeben werden, falls eine solche Weitergabe nicht bereits im Auftragsverhältnis angelegt ist (z.B. Entwurf eines Rundschreibens). Der Mandant ist sodann verpflichtet, mit Dritten eine Vereinbarung über deren Beitritt zur Beschränkung der Haftung schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der unter Ziffer 5. genannte Haftungshöchstbetrag den Maximalbetrag für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche des Mandanten und der weiteren Anspruchsinhaber darstellt. Für den Fall der unbefugten Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung und ohne dass eine entsprechende Weitergabe im Auftragsverhältnis angelegt ist, stellt der Mandant Schlatter, die beauftragten Rechtsanwälte sowie die sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

### 9. Gesamtschuld

Mehrere Auftraggeber haften Schlatter gegenüber als Gesamtschuldner. Die beauftragten Rechtsanwälte und Steuerberater können sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebern berufen.

### 10. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mandanten und Schlatter unterliegen ausschließlich deutschem materiellen Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

### 11. Erfüllungsort

Heidelberg ist Erfüllungsort für sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Leistungen.

### 12. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt sodann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen (soweit rechtlich möglich) entspricht. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit) an vereinbart.